

TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.

Beitrags- und Finanzordnung

Der Ausschuss des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ hat gemäß §12 Abs.4 der Vereinssatzung folgende Beitrags- und Finanzordnung beschlossen.

1. Beitragsordnung

- a. Ein Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.01. bis 31.12. eines Kalenderjahres.
- b. Beiträge des Vereins sind von Personen nach §5 Abs.3 der Satzung jährlich oder halbjährlich, je nach Mitgliederwunsch, zu entrichten.
- c. Jede Person nach §5 Abs.3 der Satzung zahlt den für ihn laut Eingruppierung festgelegten Beitrag, Stichtag für die Eingruppierung ist jeweils der 31.12. des vergangenen Jahres.
- d. Für jede weitere Sportkurseinheit zahlt jeder Teilnehmer den Kurstarif dazu, wie er für den einzelnen Kurs festgelegt ist.
- e. Eine Mitgliedschaft für Personen nach §5 Abs.3 der Satzung beginnt zum 1. des Monats.
- f. Eine Zahlung per Überweisung der Beiträge ist ebenfalls möglich. Diese muss bis zum 3. nach Rechnungsstellung auf dem Vereinskonto eingegangen sein.
- g. Fällige Beiträge die wegen bestimmten Umständen nicht termingerecht oder bis Ende des Fälligkeitsmonats beglichen sind, müssen innerhalb von 7 Tagen nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung beglichen werden.
- h. Anfallende Gebühren bei nicht gedeckten Lastschriften oder Mahngebühren von überfälligen Vereinsbeiträgen können bei Zahlungsverzug in Rechnung gestellt werden.
- i. Rückerstattungen von bereits gezahlten Vereinsbeiträgen sind nicht möglich.
- j. Sonderfälle werden auf Antrag vom Vorstand gesondert behandelt.

Beiträge gültig seit 01.01.2022:

Kinder	bis 13 Jahren	36,- €
Jugendliche	von 13 bis 18 Jahren	48,- €
Erwachsene		72,- €
Familien		144,- €
Rentner	(auf Antrag)	48,- €
Schüler / Studenten / Auszubildende	(auf Antrag)	48,- €

Vereinskonto:	Inhaber:	TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.
	IBAN:	DE21 7655 0000 0570 0015 03
	BIC:	BYLADEM1ANS
	Geldinstitut:	Sparkasse Wassertrüdingen

2. Finanzordnung

- a. Ein Übungs- / Kursleiter(in) bzw. Trainer(in) des „TSV Wassertrüdingen e.V.“ erhält, wie im Freier-Mitarbeiter-Honorarvertrag festgelegt, eine Entschädigung die sich an den geltenden gesetzlichen Vorgaben orientiert, je geleisteter Trainings-, Kurs- oder Übungseinheit von 30, 45 und 60 Minuten pro Gruppe.
- b. Personen die für eine Funktion im Verein berufen wurden, können im Rahmen einer Aufwandsentschädigung und eines Minijobs bzw. einer Festeinstellung für Ihre Tätigkeit durch den Bezug von Lohn- und Gehaltsbezüge entlohnt werden.
- c. Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr.26a EStG in Höhe von 800,00 EUR jährlich. Mit dem Erhalt der jährlichen Ehrenamtspauschale sind alle entstandenen Unkosten für die Tätigkeit als Vorstandsmitglied abgegolten und weitere andere entstandene Mehrkosten werden nicht berücksichtigt bzw. vergütet.
- d. Vorstandsmitglieder können ebenfalls im Rahmen eines Minijobs bzw. einer Festeinstellung durch Lohn- und Gehaltsbezüge entlohnt werden. Die zusätzliche Zahlung der Ehrenamtspauschale für Vorstände bleibt trotz Lohn- und Gehaltsbezug davon unberührt.
- e. Dem Verein steht jährlich ein uneingeschränkter nicht Voraus planbarer Betrag für Vereinsausgaben (wie z.B. Verwaltungsaufwand, Bürobedarf, Mieten, Verbrauchsmaterialien, Sportgeräte o.ä.) im Sinne des Vereinszwecks zur Verfügung. Kosten die für Kontotransaktionen oder Gebühren im Sinne des Vereinszwecks zu entrichten sind, sind ebenfalls keine fest planbaren Kosten.
- f. Für außersportliche Aktivitäten im laufenden Geschäftsjahr kann vom Vorstand gegenüber Mitgliedern oder anderen teilnehmenden Personen ein Unkostenbeitrag zur Durchführung solcher außersportlichen Veranstaltung festgelegt oder erhoben werden.

3. Abteilungen

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Die Fußballabteilung ist jedoch berechtigt, ihre Haushaltsmittel selbständig zu verwalten. Deren Kasse ist der Hauptkasse als Anlage beizufügen.

Inkrafttreten der Beitrags- und Finanzordnung

Die Beitrags- und Finanzordnung ist in der vorliegenden Form vom Ausschuss des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ beschlossen worden.

Mit Beschluss der erschienenen Ausschussmitglieder wird die Beitrags- und Finanzordnung des „TSV 1882 Wassertrüdingen e.V.“ gültig.